

N-2019-59919-Pin

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die „Radinger Moorwiesen“ als
Europaschutzgebiet bezeichnet und mit
der ein Landschaftspflegeplan
für dieses Gebiet erlassen wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet „Radinger Moorwiesen“ gehört mit der Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 2024 (EU 2024/427) festgelegten siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der alpinen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) an.

Die Verordnung dieses Gebietes als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

Konkordanztabelle:

Paragraf der VO	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

Vor dem Hintergrund einer notwendig gewordenen Grenzbereinigung und inhaltlichen Änderungen in Bezug auf die erforderlichen Arten- und Lebensraumschutzmaßnahmen

besteht die Absicht, die Verordnung, mit der die „Mooswiesen bei Rading“ im Jahr 2012 zum Europaschutzgebiet erklärt wurde (LGBL 13/2012), neu zu erlassen.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das bestehende und mit geänderten Grenzen neu zu verordnende Europaschutzgebiet umfasst die Grundstücke .109, .8/3, 30, 31/1, 31/2 und 52/2 vollständig (alle KG 49406 Rading).

Die Gesamtfläche umfasst nach der vorliegenden Neuvermessung 32.508 m². Das Europaschutzgebiet ist demnach flächengleich mit dem ebenfalls neu zu verordnendem Naturschutzgebiet.

2. Beschreibung des Gebiets:

Im Gemeindegebiet von Roßleithen, nordwestlich der Gunst gelegen, befinden sich Reste einer einst ausgedehnten Moorlandschaft. Der nördlichste Teil davon wurde 1994 zum Naturschutzgebiet erklärt.

Die Radinger Moorwiesen liegen inmitten eines als Wirtschaftswiese genutzten Areals, welches in den 1970er-Jahren entwässert wurde. Als zentraler Bestandteil des einstmals ausgedehnten Moorwiesengebietes wurde für diesen Teil keine Bewilligung für eine Entwässerung erteilt.

Auf dem Grundstück Nr. 52/2, KG Rading, und dem westlichen Teil des Grundstückes Nr. 31/1, KG Rading, stockt ein älterer Fichtenforst, der vereinzelt, am häufigsten noch im Nordteil, auch Wald-Kiefern und Faulbaum aufweist. Im Nordteil liegt der Waldbestand über einem Torfkörper.

Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes werden bis auf drei heckenartige Grenzstreifen, eine kleinere Gehölzgruppe und einen im südlichen Teil des Grundstückes Nr. 30, KG Rading, gelegenen Gehölzaufwuchs von Niedermoorwiesen, Feuchtwiesen und Großseggensümpfen aufgebaut, die einer regelmäßigen herbstlichen Mahd unterzogen werden. Die einzelnen Niedermoor- und Feuchtwiesentypen sind stark ineinander verzahnt und daher untereinander nicht sinnvoll abgrenzbar.

Grob gesprochen liegt folgende räumliche Verteilung vor:

Der als Pfeifengraswiese ausgewiesene Teil (ca. 10% der Wiesenbiotopfläche) liegt vorwiegend am Nordrand des Grundstückes 30 und teilweise auch am Nordrand des Grundstückes 31/2, KG Rading, vor. Entlang des Ostrand des Grstk Nr. 30, KG Rading, zieht sich ein Streifen mit Großseggensumpf mit Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Behaartem Kälberkropf (*Chaerophyllum hirsutum* und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*). Ein schmaler Heckenstreifen sowie kleinere Gehölzinseln mit einem Aufwuchs von Grauweiden, Faulbaum,

einzelnen Wacholder-Exemplaren und Schwarzerlen trennt die Grstk. Nr. 30, KG Rading, von den westlich gelegenen Parzellen 31/1 und 31/2, beide KG Rading.

Im Bereich der Grundstücke 31/1 und 31/2, beide KG Rading, befindet sich auf einem zunächst schmalen Streifen, der sich in Nord-Südrichtung über den östlichen Teil der beiden Parzellen erstreckt, ein sehr nährstoffarmer Streuwiesenbereich, der dem FFH-Typ "Kalkreiches Niedermoor" zuzuordnen ist. Hier fällt die Dominanz von Alpen-Haarbinse (*Trichophorum alpinum*) über weite Strecken auf. Aber auch eine Reihe anderer Moorarten deutet in Teilbereichen auf eine Übergangsmoorartige Situation hin.

Westlich diese Wiesenstreifens, wiederum durch eine Hecke getrennt, folgt im Westteil des Grundstückes 31/2, KG Rading, eine weitere Niedermoorfläche, in der das kalkreiche Niedermoor von der Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden nicht zweifelsfrei unterschieden werden kann. Tendenziell befinden sich die Pfeifengras-dominierten Zonen in den nördlichen Randlagen des Grundstückes 31/2, KG Rading.

Randbereiche zu den Wirtschaftswiesen müssen da und dort als nährstoffreiche Feucht- und Nasswiese angesprochen werden.

Besonders der nördliche Teil des bestehenden Naturschutzgebietes stellt eine außergewöhnliche und höchst schützenswerte Moorlandschaft dar. Das Gelände ist durch Heckenzüge und kleine Feldgehölze kleinräumig reich gegliedert und weist eine Vielzahl unterschiedlicher Vegetationsformen auf.

Insbesondere weist das Gebiet aber hohe Artenzahlen von gefährdeten und geschützten Pflanzenarten auf. Hierbei ist das Vorkommen der FFH-Art Glanzstendel (*Liparis loeselii*, Anhang II) hervorzuheben. Daneben untermauern auch noch Arten wie Alpen-Haarbinse (*Trichophorum alpinum*), Fleischfarbendes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Zweiblättrige Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Gemeines Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*) u.v.a. die Qualität des Gebietes.

Die Lage inmitten intensiv genutzter und daher auch nährstoffreicher Wirtschaftswiesen kann mittelfristig zu einer Verringerung der Artenvielfalt infolge Nährstoffeinträge führen. Es ist daher besonders Augenmerk auf die Randzonen zu legen, deren Extensivierung angestrebt werden sollte.

3. Schutzzweck

Schutzzweck dieses Europaschutzgebietes ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Vorkommen der Lebensraumtypen 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 7230 Kalkreiche Niedermoore, 91D0* Moorwälder und der Pflanzenart 1903 Glanzstendel (*Liparis loselii*).

Sicherung der Niedermoorwiesen

Um die artenreiche Flora und Fauna auf den Niedermoorwiesen zu erhalten, ist die jährliche Streuwiesennutzung sowie die Erhaltung eines relativ hohen Wasserstandes unbedingt erforderlich.

Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung von extensiv genutzten Waldflächen

Die lediglich einzelstammweise Nutzung der Gehölze führt zu einem allmählichen Umbau in Richtung Moorwald.

4. Schutzgüter im Gebiet

Im Europaschutzgebiet Radinger Mooswiesen sind folgende FFH-Lebensraumtypen relevant:

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410, nicht prioritär)

An den nördlichen und östlichen Rändern des Europaschutzgebiets. Vor allem im Bereich des Grundstückes 30 liegt eine arten- und orchideenreiche Pfeifengraswiese vor.

Erhaltungszustand B.

Kalkreiche Niedermoore (7230, nicht prioritär)

Bei den restlichen Grünlandbereichen handelt es sich um besonders nährstoffarme Streuwiesen über Niedermoorortof. Die große Nährstoffarmut führt zur großflächigen Ausbildung von Dominanzbeständen mit *Trichophorum alpinum*. Nur in diesem Lebensraumtyp gedeiht die Glanzstendel (*Liparis loselii*).

Erhaltungszustand A.

Moorwälder (91D0*)

Bei den im Südwesten des Gebietes liegenden Wäldern handelt es sich um Fichtenforste, die jedoch Großteils auf Torfboden stocken. Aufgrund einzelner besonders im nördlichen Waldteil vorkommenden Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) wird hier jedoch der Rest eines früher

naturnahen Moorwaldes angedeutet. Aufgrund der massiven Überformung kann dieses Vorkommen jedoch nicht als repräsentativ betrachtet werden (D).

Der Erhaltungszustand wird somit nicht bewertet.

1903 Glanzstendel (Liparis loselii), (Anhang II)

Das Glanzstendel tritt im Europaschutzgebiet mit einer ansehnlichen und unter den gegebenen sehr geeigneten standörtlichen Voraussetzungen stabilen Population von mindestens 50 Exemplaren auf. Die Art kann wegen ihrer kurzen Blütezeit und grünlichen Färbung jedoch leicht übersehen werden. Liparis loeselii tritt dabei ausschließlich im Lebensraumtyp 7230 Kalkreiches Niedermoor insbesondere auf den in Abb. 1 gekennzeichneten Bereichen konzentriert, daneben nur sehr vereinzelt auf.

Erhaltungszustand A.

5. Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können

Die in der Verordnung, mit der die „Radinger Moorwiesen“ zum Naturschutzgebiet erklärt wurden und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, aufgelisteten erlaubten Eingriffe wurden auf fachlicher Ebene überprüft, ob sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen können.

Um den aktuellen Zustand der Schutzgüter im Gebiet zu erhalten, sollten in Zukunft jedenfalls lediglich folgende Eingriffe ohne Ausnahmegewilligung gestattet werden:

1. das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch von ihnen Beauftragte sowie durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
2. das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, insbesondere die Entfernung der standortfremden Gehölze sowie der Rückschnitt von in die Wiesen vordringenden Waldrandgebüsch;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
5. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen späten Mahd der Streuwiesen nach dem 1. September eines jeden Jahres; fallweise eine vorgezogene Mahd im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

6. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet „Radinger Moorwiesen“

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie).

Folgende Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen:

Bezeichnung des Lebensraums und der Art	Code	Pflegemaßnahmen
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	6410	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit einmaliger, später Mahd und Abtransport des Mähguts; Freihalten von Gehölzen
Kalkreiche Niedermoore	7230	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit einmaliger, später Mahd und Abtransport des Mähguts; Freihalten von Betritt und Beweidung durch Weidetiere; fakultative Gehölzentfernung
Moorwälder	91D0*	Entnahme der Fichten
Glanzstendel (Liparis loeselii)	1903	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit einmaliger, später Mahd und Abtransport des Mähguts, Freihalten von Betritt und Beweidung durch Weidetiere; fakultative Gehölzentfernung; Schaffung weiterer Pufferflächen in den anschließenden Wirtschaftswiesen außerhalb des Schutzgebiets